

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:  
Staatsrecht I/II**

(Version für das Studienjahr 2004/2005)

Examinator/in: Prof. H. Seiler

Zeitpunkt der Prüfung: 23. Februar 2005

Ort der Prüfung: .....

Matrikel.-Nr. ....

Maturitätssprache .....

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **12 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen **45 Punkte** (+ 6 Zusatzpunkte) erreichbar.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr. und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reißen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Pflegen Sie aber Argumentationsstil und Sprache. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Als **Hilfsmittel sind zugelassen**: BV, EMRK, PRG, VG, ParlG, RVOG, OG. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
7. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht:  
Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
8. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur "Reinschrift" einreichen, bleibt unbeachtlich.
9. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden. Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikel-Nr.

Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

**1. Regierungssystem (max. 2 Pte)**

Wodurch unterscheidet sich das schweizerische Regierungssystem vom parlamentarischen System?

**2. Schweizerische Verfassungsentwicklung (max. 2 Pte)**

Kreuzen Sie in der folgenden Tabelle die zutreffenden Felder an (Keine Begründung erforderlich):

	Staatenbund	Bundesstaat	Einheitsstaat
alte Eidgenossenschaft (bis 1798)			
Helvetische Republik			
Eidgenossenschaft in der Restauration			
Eidgenossenschaft gemäss BV 1848			

**3. Unterschiede (max. 2 Pte)**

Was ist der Unterschied zwischen

- a) formellem Gesetz und materiellem Gesetz?
- b) formeller Enteignung und materieller Enteignung?

#### 4. Schutz des Lebens (max. 6 Pte)

Im Kanton X. wird eine kantonale Volksinitiative „zum Schutz des Lebens“ in der Form der ausformulierten Verfassungsinitiative eingereicht, welche verlangt, dass die Kantonsverfassung mit folgender Bestimmung ergänzt wird:

„Art. ...

Der Schwangerschaftsabbruch ist verboten. Personen, welche einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, und Schwangere, welche ihre Leibesfrucht abtreiben lassen, werden mit Gefängnis bestraft.

Frauen, welche ungewollt schwanger sind, werden vom Kanton unterstützt. Sie haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung, Entbindung und Betreuung der Kinder.“

Das Kantonsparlament erklärt die Initiative als unzulässig, weil sie gegen Bundesrecht verstosse.

##### Fragen:

- a) Wie (mit welchem Rechtsmittel) kann sich das Initiativkomitee rechtlich wehren?
- b) Ist die Initiative zulässig? Allenfalls teilweise?

##### Unterlage:

*Art. 119 Abs. 1 und 2 StGB*

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

<sup>1</sup> Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

<sup>2</sup> Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

**5. Lehrlingsausbildung (max. 4 Pte und 1 Zusatzpt)**

Ein Kanton will die Lehrlingsausbildung fördern und die Stellung der Frauen im Berufsleben stärken. Er erlässt zu diesem Zweck folgendes Gesetz:

Art. a

Der Kanton erhebt eine Sonderabgabe von allen im Kanton ansässigen Unternehmen, die nicht pro 10 Beschäftigte mindestens 1 Lehrstelle anbieten.

Art. b

Der Kanton erhebt eine Sonderabgabe von allen im Kanton ansässigen Unternehmen, die mehr als 3 Lehrlinge beschäftigen und in denen nicht mindestens 30 % der Lehrlinge Frauen sind.

Art. c

Der Regierungsrat legt die Höhe der Abgaben nach Art. a und b jedes Jahr so fest, dass voraussichtlich die Ziele gemäss Art. a und b erreicht werden. Zeigt sich Ende Jahr, dass die Ziele nicht erreicht sind, so erhöht er für das Folgejahr den Abgabesatz. Sind die Ziele überschritten, so reduziert er den Abgabesatz.

Beurteilen Sie die Zulässigkeit dieses Gesetzes.

## 6. Arbeitsgesetz (max. 8 Pte + 1 Zusatzpt)

Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) erlassen. Ein Unternehmen findet, Art. 26 ArGV 3 greife in gesetzwidriger Weise in die Wirtschaftsfreiheit ein.

### Fragen:

- a) Kann das Unternehmen die Verordnung abstrakt anfechten (Das Problem der Anfechtungsfrist braucht nicht behandelt zu werden)?
- b) Wie beurteilen Sie materiell die Zulässigkeit von Art. 26 ArGV 3?
- c) Nationalrat X. möchte erreichen, dass der Bundesrat Art. 26 ArGV 3 aufhebt. Wie kann er vorgehen?

### Unterlagen:

#### *Art. 6 ArG*

##### Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

<sup>2bis</sup> Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

<sup>3</sup> Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

<sup>4</sup> Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.

#### *Art. 26 ArGV 3*

<sup>1</sup> Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus andern Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.



**7. Nationalratswahlen (max. 9 Pte + 2 Zusatzpte)**

Der Kanton X. hat 6 Nationalratssitze. Für die Nationalratswahlen bewerben sich die 4 Parteien A, B, C und D.

Die Partei D will 1 Woche vor den Wahlen in einem privaten Restaurant in der Stadt Y. im Kanton X. eine grosse Wahlveranstaltung durchführen. Der Gemeinderat von Y. erlässt ein Verbot für diese Veranstaltung, da die Partei D rechtsstaatswidrige Positionen vertrete: Sie propagiere die Abschaffung des Frauenstimmrechts (alternativ, je nach Geschmack: Sie propagiere die Abschaffung des Männerstimmrechts). Unter dem Druck des gemeinderätlichen Verbots verzichtet die Partei auf die Durchführung der Veranstaltung.

Bei den Wahlen erzielen die vier Parteien folgende Listenstimmenzahlen:

Partei A	151'000
Partei B	100'500
Partei C	50'500
Partei D	48'000

**Fragen:**

- a) Wie viele Sitze erhalten die einzelnen Parteien?
- b) Kann die Partei D. das Verbot der Wahlveranstaltung anfechten?
  - aa) Mit welchem Rechtsmittel (nur bundesrechtliche), innert welcher Frist?
  - bb) Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten einer Anfechtung?
- c) Kann die Partei das Ergebnis der Wahl anfechten?
  - aa) Mit welchen Rechtsmitteln, innert welcher Frist?
  - bb) Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten einer Anfechtung?



**8. Bundesgerichtsurteil (max. 6 Pte + 1 Zusatzpt)**

Der Kanton X. wird in einem stark umstrittenen Streitfall, der grundsätzliche Rechtsfragen aufwirft, letztinstanzlich vom Bundesgericht verurteilt, der Y. AG aus materieller Enteignung eine Entschädigung von Fr. 10 Mio. zu bezahlen. Der Regierungsrat des Kantons X. ist überzeugt, dass dieses Urteil nur deshalb so ausgefallen ist, weil Bundesrichter Z. mit einem Verwaltungsratsmitglied der Y. AG befreundet ist. Er wird in dieser Meinung bestärkt durch ein Rechtsgutachten von Prof. W., welches zum Ergebnis kommt, dass der Entscheid des Bundesgerichts von der sonstigen Rechtsprechung zur materiellen Enteignung abweicht. Zudem kritisiert der Regierungsrat, dass das Urteil in einer Besetzung mit nur drei Richtern gefällt worden ist (Beachten Sie dazu Art. 15 OG). Schliesslich erfährt er durch eine Indiskretion aus dem Bundesgericht, dass bei jenem Entscheid Bundesrichter Z. auf seine beiden mitwirkenden Kollegen einen erheblichen Druck ausgeübt habe, rasch zu entscheiden, da der Fall sehr dringlich sei. Die beiden Kollegen hätten das umfangreiche Dossier je in nur zwei Stunden behandelt.

Der Regierungsrat beauftragt die beiden Ständeratsmitglieder des Kantons, im Ständerat aktiv zu werden, damit das Urteil des Bundesgerichts aufgehoben wird und die Missstände, die zu diesem Urteil geführt haben, behoben werden. Er will zudem strafrechtlich gegen Bundesrichter Z. vorgehen.

Fragen

- a) Sind die beiden Ständeratsmitglieder verpflichtet, in dieser Sache etwas vorzukehren?
- b) Können Sie überhaupt etwas tun? Wenn ja, was?
- c) Ist eine Strafverfolgung gegen Bundesrichter Z. möglich?

Unterlage:*Art. 312 StGB*

## Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.



**9. Opium (max. 6 Pte + 1 Zusatzpt)**

X. wird, gestützt auf das Betäubungsmittelgesetz, strafrechtlich verfolgt, weil er Opium konsumiert hat. Er macht geltend, er gehöre einer Glaubensgruppierung an, welche Opium zu religiösen Zwecken konsumiere. Im Opiumrauch verkörpere sich die Göttlichkeit. Der allwöchentliche Gottesdienst seiner Gruppe bestehe darin, dass gemeinsam Opium geraucht und damit die Gegenwart Gottes erlebt werde. Eine Bestrafung wegen Opiumkonsums würde gegen die Glaubensfreiheit verstossen.

Die Strafuntersuchung ergibt, dass X. tatsächlich nur einmal pro Woche, jeweils anlässlich einer Zusammenkunft einer Gruppe, Opium konsumiert.

Wie ist seine Argumentation rechtlich zu würdigen?

Unterlage: Auszug aus dem Betäubungsmittelgesetz

*Art. 1*

<sup>1</sup> Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain, Cannabis.

<sup>2</sup> Zu den Betäubungsmitteln im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere:

- a. Rohmaterialien
  - 1. Opium,
  - ...

*Art. 19a*

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert ..., wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

3. Untersteht oder unterzieht sich der Täter wegen Konsums von Betäubungsmitteln einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung, so kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Das Strafverfahren wird durchgeführt, wenn sich der Täter der Betreuung oder der Behandlung entzieht.

(Ende des Fragebogens)